

Hausordnung

der Marktgemeinde Altenmarkt für das Haus des Sports

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt hat in ihrer Sitzung vom 13.11.2024 beschlossen, folgende Hausordnung zu erlassen, um einen geordneten und möglichst schonenden Betrieb des Haus des Sports im Interesse aller Sportausübenden und Besucher dieses Hauses sicherzustellen. Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Haus des Sports (Sportplatzstraße 7), für die Dachterrasse inkl. dem Tribünenbereich sowie für alle Verkehrsflächen, Vor- und Parkplätze.

1. Veranstaltungen im Sinne des Salzburger Veranstaltungsgesetzes werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.
2. Der **Marktgemeinde Altenmarkt steht** in allen Räumen sowie auf der Dachterrasse inkl. dem Tribünenbereich **das alleinige Hausrecht zu**, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter/Pächter/Verein zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters/Pächters/Vereins zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter/Pächter/Verein und allen Dritten wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt und der von ihm beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
3. Die **Aufsicht über das Haus des Sports** führt der von der Marktgemeinde Altenmarkt bestellte Haus- und Platzwart.
4. **Die Benutzung des Mehrzweckraums** ist unter Berücksichtigung der Trainingspläne des Vereins Union Sportclub Altenmarkt (mit den Zweigvereinen UFC Altenmarkt, USC Altenmarkt-Zauchensee, UTC Altenmarkt, ESV Altenmarkt und Radclub Altenmarkt sowie deren Sektionen Linedance, Tischtennis, Turnen und Volleyball) grundsätzlich jedermann gestattet. Der Mehrzweckraum ist jedoch nicht jederzeit frei zugänglich. Sämtliche Termine sind mit dem Beauftragten der Marktgemeinde Altenmarkt zu koordinieren. Die Räumlichkeit wird den Altenmarkter Schulen, Vereinen/Institutionen und Sportgruppen für das Training und für (sportliche) Veranstaltungen nach den Richtlinien dieser Hausordnung vom Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt als unterstützende Maßnahme kostenlos zur Verfügung gestellt. Allen weiteren Nutzern fallen Mietkosten an (siehe Punkt 8).
5. Das **Betreten und die Nutzung des Mehrzweckraumes** ist ausdrücklich und ausnahmslos nur mit sauberen Hallenschuhen erlaubt. Es dürfen nur (Sport-)Hallenschuhe mit heller bzw. nicht abfärbender Sohle verwendet werden. Straßenschuhe bzw. außerhalb des Hauses bereits getragene Schuhe sind auf diesen Flächen ausdrücklich verboten und verursachen einen sofortigen Ausschluss von der Nutzung/Benutzung ohne Kostenersatz für die Miete. Die Benutzung ohne (feste) Schuhe ist aus Sicherheits- und Hygienegründen nicht gestattet. Die gesamten Räumlichkeiten (Mehrzweckraum, die Umkleide- und Sanitärräume) sind immer so sauber zu verlassen, wie Sie diese auch vorgefunden haben.
6. Die **Reservierung, Zuteilung und Freigabe oder Sperre** des Mehrzweckraums im Haus des Sports erfolgt ausnahmslos durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt bzw. dessen Beauftragten.

7. **Geschlossene Gruppen** dürfen den Mehrzweckraum nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benutzen.
8. Die **Benutzungsentgelte** für den Mehrzweckraum sind (sofern nichts anderes vereinbart wurde) entsprechend den von der Marktgemeinde Altenmarkt festgelegten Hebesätzen (siehe Anhang 1) nach Rechnungslegung zu entrichten.
9. **Öffnungszeiten:** Das Haus des Sports (der Haupteingang und die darin befindlichen öffentlichen Toiletten) ist in den Sommermonaten von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in den Wintermonaten von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Mehrzweckraum im Haus des Sports steht grundsätzlich täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit (Vereine, auswärtige Mannschaften, Privatpersonen) für Veranstaltungen oder verschiedenen Sportaktivitäten zur Verfügung, dieser ist wie in Punkt 4 beschrieben jedoch nicht jederzeit frei zugänglich. Generell haben Vereinsveranstaltungen und Schulveranstaltungen Vorrang.
10. **Nach 22.00 Uhr ist das Haus des Sports sowie die öffentliche Toilette geschlossen.** Von der Schließung ausgenommen ist der Gastronomiebetrieb.
11. Das **Betreten des Haus des Sports** ist allgemein nur über den nordseitig gelegenen Haupteingang gestattet. Für Vereinsmitglieder des ESV Altenmarkt (Eisstockverein) und UTC Altenmarkt (Tennisclub) ist die Nutzung des östlich gelegenen Außenaufgangs ebenfalls erlaubt. Das Betreten des Gastronomiebereiches ist außerdem über den westlich gelegenen Außenaufgang gestattet.
12. Jeder **Benutzer und/oder Besucher** unterwirft sich mit dem Betreten des Haus des Sports, unabhängig davon, ob Eintritt zu zahlen ist oder nicht, dieser Hausordnung. Ebenso ist den Anweisungen des Haus- und Platzwarts, gegebenenfalls eines Ordnerdienstes und allfälliger Sicherheitskräfte, unbedingt Folge zu leisten. Die Hausordnung ist gut ersichtlich im Eingangsbereich des Haus des Sports für die Benutzer und Besucher auszuhängen. Alle Bediensteten und verantwortlichen Personen müssen mit dieser vertraut sein. Personen, welche die Hausordnung nicht einhalten, können vom Haus- und Platzwart oder anderen Aufsichtsorganen nach einer vorausgehenden Ermahnung des Hauses verwiesen werden.
13. Den Weisungen **des Haus- und Platzwartes** und sonstiger Aufsichtspersonen (Ordner, etc.) ist unbedingt **Folge zu leisten**. Personen, welche die Hausordnung nicht einhalten, können vom Haus- und Platzwart oder anderen Aufsichtsorganen nach einer vorausgehenden Ermahnung des Hauses verwiesen werden.
14. Der **Ausschank von Getränken** jeglicher Art und der Verkauf von Erfrischungen und Speisen sind nur dem **Betreiber des Sportplatzbuffets** im Rahmen der bestehenden Konzession, den Vereinen in deren Vereinslokalen und dem Betreiber (Pächter) des Gastronomiebetriebes im Obergeschoß gestattet. **Der Ausschank und der Konsum von Getränken in Gläsern, Glasflaschen oder Dosen während Wettkampfspielen ist außerhalb des Gastronomiebetriebes untersagt.**
15. Das **Einbringen von pyrotechnischen Gegenständen** (Rauchbomben, Kracher und Böller, Bengalische Feuer, Raketen und Feuerwerkskörpern etc.) sowie von Steinen und Stöcken, Flaschen und Dosen, Stich-, Schneid- und Hiebgegenständen sowie Waffen aller Art, ist **untersagt**.

16. **Ordnerdienst und Sicherheitskräfte** sind berechtigt, bei Eintritt in das Haus des Sports durch Nachschau in die mitgeführten Behältnisse oder Kleidungsstücke, einschließlich getragener Oberbekleidung, solche Gegenstände (wie in Pkt. 15 beschrieben) abzunehmen. Für die Verwahrung abgenommener Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
17. Generell ist das gesamte Haus des Sports schonend und pfleglich zu behandeln. **Jegliche Beschädigung ist verboten.** Sollte es dennoch zu **Beschädigungen** im Haus des Sports kommen, so sind diese dem Haus- und Platzwart bzw. der Gemeinde **umgehend** zu **melden**. Außerdem hat der Verursacher bzw. der Verantwortliche (Mieter, Nutzer, ...) die Kosten der Wiederherstellung zu tragen und Schadenersatz zu leisten. Sollte es nicht umgehend zu einer Meldung kommen und der Verursacher/Verantwortliche nicht mehr ausgeforscht werden können, so hat der jeweilige Verein die Kosten zu tragen.
18. Das **Parken** von Fahrzeugen und **Abstellen** von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
19. Sämtliche **Verkehrswege** (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.
20. Der **veranstaltende Verein oder Verband bzw. der Mieter haftet** für alle Beschädigungen am und im Haus des Sports, die durch sportausübende Personen oder durch Zuschauer entstehen, wenn der sportausübende Verein oder Verband bzw. Mieter während der Benutzungsdauer nicht die notwendige Sorgfalt zum Schutze des Hauses walten lässt.
21. **Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung** Erwachsener Zutritt.
22. Ein **ordentliches Verhalten im Haus des Sports** wird vorausgesetzt, unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Desweiteren ist die Lautstärke der Beschallungsanlage auf das ortsübliche Ausmaß zu beschränken, wobei die Lautstärke nur auf die akustische Verständlichkeit des Sprechers für die Besucher der Sportanlage anzupassen und zu beschränken ist. **Die Festlegung der Lautstärke erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Altenmarkt.**
23. Die **Bedienung aller haustechnischen Einrichtungen** (insbesondere die Beschallungsanlage, Flutlichtanlagen, etc.) sind ausschließlich dem Haus- und Platzwart und den für diese Zwecke eingewiesenen Funktionären der Sportvereine gestattet.
24. Das gesamte Haus des Sports sowie die dazugehörige Sportanlage, der Mehrzweckraum, Vereins-, Umkleide-, Wasch- und Geräteräume sind sauber zu halten und schonend zu behandeln. Schäden sind umgehend an den Haus- und Platzwart zu melden. Für die anfallenden Abfälle sind die bereitstehenden Abfallkörbe zu benutzen.
25. Personen, welche offensichtlich unter **Alkohol- oder Drogeneinfluss** stehen, ist der Zutritt zum Haus des Sports untersagt bzw. sind von diesem sofort – auch ohne vorherige Ermahnung – zu verweisen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eines allenfalls bezahlten Eintrittspreises.
26. Das **Rauchen** sowie die **Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten** ist in allen Räumlichkeiten des Haus des Sports (Umkleidekabinen, Wasch- und Geräteräumen, Gastronomiebereiche, etc.) **ausnahmslos verboten**. In der gesamten Außenanlage ist das Rauchen ausschließlich an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten ist auch im Außenbereich ausnahmslos verboten.

27. Die Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass das Haus des Sports **aus Sicherheitsgründen mit einer Brandmeldeanlage** ausgestattet ist. Folgen Sie bitte im Falle eines Brandalarms unbedingt den Anweisungen des Haus- und Platzwartes bzw. den verantwortlichen und eingewiesenen Funktionären der Sportvereine sowie dem Personal der Einsatzorganisationen.
28. Für die im Mehrzweckraum, in den Umkleide- und Waschräumen **abgelegten Gegenstände** (Kleidungsstücke, Geld, Wertgegenstände, usw.) übernimmt die Marktgemeinde Altenmarkt **keine Haftung**.
29. Die **Benutzung der gesamten Sportanlage und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr**. Die Marktgemeinde Altenmarkt haftet weder für Personen- noch Sachschäden, welche die Beteiligten oder Zuschauer während des Aufenthaltes auf der Sportanlage erleiden.
30. Das **Filmen und Fotografieren** ist in den Umkleide- und Sanitärräumlichkeiten sowie im Mehrzweckraum im Haus des Sports zum Schutze der Privatsphäre ausdrücklich und strikt verboten. Einzige Ausnahme im Mehrzweckraum ist, dass seitens des Nutzers/Mieters **und** nach schriftlicher Einwilligung der Nutzer/Benutzer gefilmt bzw. fotografiert werden darf.
31. Bei **Veranstaltungen**, bei denen laut Einschätzung der Polizei bzw. Fußballverbandes ein **höheres Gefahrenpotential** als bei normalen Sportbetrieb zu erwarten ist, sind im Einvernehmen mit der Polizei erhöhte Sicherheitsvorkehrungen zu veranlassen.
32. Das **Aufstellen** von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen, sowie Bodenverankerungen jeder Art auf der gesamten Außenanlage, bedarf einer besonderen **behördlichen Bewilligung**.
33. Die **Nichteinhaltung** der Bescheide und Betriebsbestimmungen nach den Bestimmungen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, einschließlich der genehmigten Hausordnung, unterliegt den Strafbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
34. Diese Hausordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist und die Kundmachungsfrist von 14 Tagen abgelaufen ist, in Kraft.

Altenmarkt, am 10.12.2024



Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Steger